

Merckblatt der ZPBK

Umfang der Kontrollkompetenz von PKs

Allgemeines:

Der Auftrag zu einer Lohnbuchkontrolle sollte sich bei Bedarf nicht nur auf die Abfassung eines Kontrollberichtes aufgrund der verfügbaren Unterlagen beschränken, sondern als Auftrag zur weitergehenden Untersuchung der interessierenden Verhältnisse und selbständigen Beschaffung der zudienlichen Beweismittel verstanden werden. Für die Zulässigkeit einer solchen Betrachtungsweise spricht, wie bereits vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern¹ rechtskräftig festgehalten, dass die Tätigkeit des Kontrolleurs im Rahmen der Kontrolltätigkeiten den Charakter amtlicher Untersuchung hat bzw. haben kann. Nicht der Kontrollumfang, sondern die Kontrollkompetenzen des Kontrolleurs sind besonders wichtig und weit auszulegen. Sinnvoll ist dabei, die umfassende Kontrollkompetenz auch im Kontrollentscheid ausdrücklich zu erwähnen.

Die Kontrollkompetenzen im einzelnen:

Die Firma XY ist durch den Kontrolleur auf die Einhaltung der allgemein verbindlichen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen zu kontrollieren, und zwar:

- Am Firmensitz
- Auf Baustellen und
- An anderen sachdienlichen Orten (insb. allfälliger Einsatzbetriebe)

Mit Bezug auf alle Arbeitsverhältnisse der an den allgemein verbindlichen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen beteiligten Arbeitnehmer,

sei es mittels sämtlicher, lückenlos vorzulegender arbeitnehmerbezogener Dokumente, wie

- Aller schriftlichen Arbeitszeitkontrollen
- Aller Arbeitsrapporte und anderer Stundenrapporte bzw. der hierauf bezogenen Rapport- und Auftragsbücher bzw. –korrespondenzen
- Aller schriftlichen Arbeitsverträge und dazugehörigen Notizen
- Sämtlicher Korrespondezen mit den Arbeitnehmern
- Aller Lohnbücher
- Sämtlicher Lohnabrechnungen, Lohnquittungen und anderen Quittungen
- Aller Kranken- und Unfallbelege
- Aller arbeitnehmerbezogenen Bank- und Postbelege (Gutschriftsanzeigen aller Lohn- und Krankenlohnbetreffnisse)
- Aller Doppel der SUVA-Lohnerklärungen
- Aller Doppel der AHV-Lohnbescheinigungen
- Sowie der vollständigen arbeitnehmerbezogenen Lohnbuchhaltung,

sei es mit eingehender Befragung aller beteiligten, noch beschäftigten und nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Vertreter allfälliger Einsatzbetriebe.

¹ I.S. Fall E. (1994)